

# Infektionsschutzkonzept für Studierende und Besucher gültig ab 08.05.2022

V5.2

Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten

05.05.2022  
**Vizepräsident für Lehre und Weiterbildung**  
Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten

## Inhalt

<b>0 Vorwort.....</b>	<b>2</b>
<b>1 Aufenthalt an der Hochschule Kempten / Teilnahme an Präsenz-Lehr-Veranstaltungen.....</b>	<b>3</b>
1.1 Betretungsverbot .....	3
1.2 Verhalten im Fall eines positiven COVID19 Tests .....	3
1.3 Personen mit einem höheren Risiko .....	3
1.4 Schwangere / werdende Mütter .....	3
<b>2 Allgemeine Hygienevorschriften/-Grundlagen .....</b>	<b>4</b>
2.1 AHA+L-Regeln .....	4
2.1.1 Abstand (Mindestabstand).....	4
2.1.2 Hygiene und Desinfektion.....	4
2.1.3 Atemschutz/Abdeckung ( <b>OP-Maske oder FFP2-Maske</b> ).....	5
2.1.4 Lüften .....	5
<b>3 Weitergehende Hygienevorschriften/-Maßnahmen.....</b>	<b>5</b>
3.1 Zutritt Hochschule Kempten .....	5
3.1.1 Zutritt Hörsäle .....	6
3.1.2 Zutritt Labore .....	6
3.1.3 Zutritt Bibliothek.....	6
3.1.4 Zutritt Mensa.....	6
3.2 Verhalten während Präsenz-Veranstaltungen .....	6
3.3 Corona-Warn-App .....	7
<b>4 Schlusswort .....</b>	<b>7</b>

## 0 Vorwort

Das vorliegende Infektionsschutzkonzept gilt für die Studierenden und Besucher der Hochschule 1  
Kempten ab dem 08.05.2022.

Mit den nachfolgend beschriebenen Verhaltens- und Hygienemaßnahmen setzt die Hochschule 2  
Kempten die vom Bayerischen Staatsministerium geforderte „Corona-Strategie“ um. Grundlage  
dieses Infektionsschutzkonzeptes sind u. a.

- Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) das zuletzt durch Artikel  
4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist.
- Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der  
Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite,  
Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 79, ausgegeben zu Bonn am 23. November  
2021, (BGBl. I. S. 4906)
- Sechzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (16. BayIfSMV) vom  
01.04.2022, zuletzt am 29.04.2022 geändert (BayMBI. 2022 Nr. 266)
- Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur  
Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-  
Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) vom 08.05.2021, die zuletzt durch Artikel 1 der  
Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1) geändert worden ist.
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln in Fassung vom 20.08.2020 (GMBI 2020 S. 484-495),  
zuletzt geändert: GMBI 2021 S. 622-628 (Nr. 27/2021 vom 07.05.2021)
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), die  
zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert  
worden ist
- Corona Pandemie:2. Rahmenkonzept für Hochschulen (BayMBI. 2021 Nr.840)

**Das Infektionsschutzkonzept tritt am 08.05.2022 in Kraft.**

Bei Änderungen der Vorgaben durch die Bayerische Staatsregierung wird dieses 4  
Infektionsschutzkonzept ggf. angepasst. Das alte Infektionsschutzkonzept verliert damit seine  
Gültigkeit.

## 1 Aufenthalt an der Hochschule Kempten / Teilnahme an Präsenz-Lehr-Veranstaltungen

### 1.1 Betretungsverbot

Gemäß dem Rahmenkonzept für Hochschulen des StMWK dürfen Personen

„– *die für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome aufweisen (typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust),*  
– *die einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder*  
– *bei denen eine aktuelle Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist,“*  
am Hochschulbetrieb vor Ort nicht teilnehmen und die Hochschule (Gebäude und sonstige geschlossene Räume) nicht betreten.

Quelle: *Rahmenkonzept für Hochschulen StMWK*

5

### 1.2 Verhalten im Fall eines positiven COVID19 Tests

Sind Sie positiv getestet worden, müssen Sie sich unverzüglich unter der Mailadresse [covid19@hs-kempten.de](mailto:covid19@hs-kempten.de) an der Hochschule melden und dabei angeben, welche Veranstaltungen Sie in den letzten 7 Tagen in Präsenz wahrgenommen haben (Angabe von Datum, Zeitraum und Raum). Nur so kann eine möglichst schnelle Information der Kontaktpersonen gewährleistet werden.

6

### 1.3 Personen mit einem höheren Risiko

Sollten Sie einer der vom Robert-Koch-Institut definierten Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf gehören und Sie beabsichtigen an einer Präsenz-Lehr-Veranstaltung teilzunehmen, sind Sie angehalten, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen bzw. von einer Teilnahme abzusehen. Beratungen erfolgen über die entsprechenden behandelten Hausärzte.

7

### 1.4 Schwangere / werdende Mütter

Auf Weisung des Gewerbeaufsichtsamts des Bezirks Schwaben darf die Hochschule werdende Mütter nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen lassen.

8

Entsprechend Mutterschutzgesetz sollen werdende Mütter ihre Schwangerschaft beim „*Büro für Gleichstellung, Familie und Diversity*“ anmelden. Eine genaue Frist ist jedoch nicht vorgeschrieben, der „richtige Zeitpunkt“ obliegt der werdenden Mutter.

9

Schwangere Studentinnen werden gebeten, mit den Dozierenden der betroffenen Veranstaltungen Kontakt aufzunehmen, um eine Lösung für die Lehrstoffvermittlung zu finden.

10

## 2 Allgemeine Hygienevorschriften/-Grundlagen

Zur Vermeidung von Infektionen wird allgemein empfohlen, an der gesamten Hochschule Kempten inkl. aller Außenstellen die AHA+L-Regeln einzuhalten. Das gilt auch für die zur Hochschule Kempten gehörenden Freigelände. 11

### 2.1 AHA+L-Regeln

Während des Aufenthaltes an der Hochschule Kempten sollten auf dem gesamten Hochschul-Gelände, in allen Hochschul-Gebäuden (Campus) und in allen Anmietgebäuden der Hochschule Kempten die **AHA+L-Regeln** angewendet werden: 12

- A** Abstand
- H** Hygiene
- A** Atemschutz/Abdeckung (Mund-Nasen-Bedeckung)
- L** Lüften

#### 2.1.1 Abstand (Mindestabstand)

Auf dem gesamten Hochschulgelände, in allen Hochschul-Gebäuden und in allen Anmietgebäuden der Hochschule Kempten ist darauf zu achten, dass soweit möglich der **Mindestabstand von 1,5 m** eingehalten wird. 13

#### 2.1.2 Hygiene und Desinfektion

Zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen gehören u.a. 14

- a) Regelmäßiges Händewaschen und Hände aus dem Gesicht fernhalten
- b) Husten und Niesen in ein Taschentuch oder die Armbeuge
- c) Desinfektion von Arbeits- und Betriebsmitteln

##### **a) Regelmäßiges Händewaschen**

Das regelmäßige Händewaschen gehört zu einer der effektivsten Schutzmaßnahmen. Untersuchungen haben gezeigt, dass richtiges und gründliches Händewaschen wirksamer ist, als die Nutzung von Desinfektionsmitteln für die Hände. 15

##### **b) Husten und Niesen**

Auch hier gilt Abstand halten. Husten und/oder Niesen Sie in ein Taschentuch oder halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase. 16

##### **c) Desinfektion**

Arbeits- und Betriebsmittel (z.B. Tische, Stifte, etc.) sind vorzugsweise personenbezogen zu verwenden und sollten vor der Übergabe an eine andere Person desinfiziert werden. 17

Die notwendigen Desinfektionen (z. B. Arbeits- und Betriebsmittel) werden durch die von der Hochschule Kempten beauftragten Reinigungsfirmen und/oder durch die Beschäftigten der Hochschule Kempten (z. B. elektrische Laborgeräte) durchgeführt. 18

In Ausnahmefällen kann die Desinfektion durch Studierende nach Anleitung erfolgen. Die zugelassenen Desinfektionsmittel werden von der Hochschule Kempten gestellt. 19

### 2.1.3 Atemschutz/Abdeckung (OP-Maske oder FFP2-Maske)

In allen Gebäuden der Hochschule Kempten, insbesondere in den Bewegungs- und Begegnungsbereichen, wird das Tragen einer zertifizierten medizinischer Gesichtsmaske (OP-Maske nach DIN EN 14683:2019-10) oder einer partikelfilternden Halbmaske (FFP2/FFP3 ohne Ventil nach DIN EN 149:2001+A1:2009) allgemein empfohlen. 20

Die FFP2 Masken werden nicht von der Hochschule Kempten gestellt und müssen selbst mitgebracht werden. 21

Lehrende haben in Hörsälen und Räumen des Lehrbetriebs das Recht, für die jeweilige Veranstaltung eine Maskenpflicht festzulegen. 22

Äußert ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin eines (Beratungs-)gesprächs in Präsenz den Wunsch, dass eine Maske getragen werden soll, ist von allen Beteiligten eine OP-Maske oder FFP2 Maske zu tragen. 23

Bei einer Nichtbeachtung der Maskenpflicht in der entsprechenden Lehrveranstaltung wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht und die betreffende Person wird zum Verlassen des Hörsaals oder des Raumes des Lehrbetriebs aufgefordert. 24

Lehrende haben dafür in den Hörsälen und Räumen des Lehrbetriebs für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregelungen, sowie die Einhaltung der Maskenpflicht das Hausrecht. 25

Entsprechend der Empfehlung des „Koordinierungskreises für Biologische Arbeitsstoffe (KOBAS) der DGUV“ ist die Maske bei Durchfeuchtung zu wechseln, spätestens arbeitstäglich. 26

Ansammlungen von Gruppen in Bewegungs- und Begegnungsbereichen sind zu vermeiden. 27

Wir bitten alle Studierenden und Besucher von „Handschlägen oder Umarmungen zur Begrüßung und Verabschiedung“ Abstand zu nehmen. 28

### 2.1.4 Lüften

Um während der Veranstaltungen den notwendigen Luftaustausch zu erreichen sind einerseits die Lüftungsanlagen in den Gebäuden auf maximalen Luftdurchsatz eingestellt, andererseits soll spätestens alle 45 Minuten, besser alle 30 Minuten, für 4-5 Minuten eine Querlüftung/Stoßlüftung stattfinden. Dafür sind die Fenster sowie die Zugangstüren zu öffnen. 29

Der Einsatz von mobilen Luftfilteranlagen kann zur Erhöhung der Luftqualität durchgeführt werden, ersetzt aber nicht die Durchführung der regelmäßigen Querlüftung 30

## 3 Weitergehende Hygienevorschriften/-Maßnahmen

### 3.1 Zutritt Hochschule Kempten

Es wird darauf verwiesen, dass die jeweiligen Verantwortlichen das Hausrecht innehaben. Auch bei Verstößen gegen das Infektionsschutzkonzept können Studierende also des Raumes und der Hochschule verwiesen werden. 31

Der Parteiverkehr (z.B. Abteilung Studium, Abteilung Beratung und Service, International Office) sollte so weit wie möglich weiterhin telefonisch, per Mail, per Videokonferenz oder nur nach telefonischer Vereinbarung in Präsenz stattfinden. 32

### 3.1.1 Zutritt Hörsäle

Ein Hörsaal sollte täglich nur von einer Studierendengruppe belegt werden. Die Verantwortung darüber obliegt den jeweiligen Fakultäten. 33

### 3.1.2 Zutritt Labore

Arbeits- und Betriebsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Dort wo dies nicht möglich ist, muss eine Desinfektion vor jeder Nutzung durchgeführt werden. Für die Desinfektion mit zugelassenen Desinfektionsmitteln ist der jeweilige Laborverantwortliche verantwortlich. 34

Vor Nutzung von Arbeits- und Betriebsmitteln sind die Hände zu waschen (siehe AHA+L-Regel). 35

**In den Laboren kann für Lehrveranstaltungen durch den Lehrenden eine Maskenpflicht festgelegt werden.** 36

Für eine ausreichende Lüftung sind die Laborverantwortlichen zuständig. 37

Den Weisungen der Laborverantwortlichen ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es gelten die jeweiligen Laborordnungen- und Laborregeln. 38

### 3.1.3 Zutritt Bibliothek

Die Bibliothek ist geöffnet. 39

**Es wird allgemein empfohlen in der Bibliothek Masken zu tragen.** 40

### 3.1.4 Zutritt Mensa

Für die Mensa der Hochschule Kempten besteht ein Hygieneplan des Studentenwerkes Augsburg. 41  
Die Besucherinnen und Besucher sind angehalten sich an die Weisung des Mensapersonals zu halten.

## 3.2 Verhalten während Präsenz-Veranstaltungen

Während der gesamten Veranstaltung **wird allgemein empfohlen OP-Masken oder FFP2 Masken zu tragen.** 42

**Wird durch den Dozierenden gefordert, eine OP- oder FFP2 Maske zu tragen, dann gilt für die Veranstaltung die Maskenpflicht. Dozierende können die Maske in dem Fall beim Einhalten von 3 m Abstand abnehmen** 43

Den Anweisungen der verantwortlichen Dozierenden ist Folge zu leisten. 44

### 3.3 Corona-Warn-App

Die Hochschulleitung empfiehlt die Nutzung der Corona-Warn-App (auch) an der Hochschule 45 Kempten.

*„Die Corona-Warn-App hilft uns festzustellen, ob wir in Kontakt mit einer infizierten Person geraten sind und daraus ein Ansteckungsrisiko entstehen kann. So können wir Infektionsketten schneller unterbrechen. Die App ist ein Angebot der Bundesregierung.“*

Quelle: Corona-Warn-App – Die Bundesregierung

## 4 Schlusswort

Wir bitten alle Studierende bei der Umsetzung der in diesem Infektionsschutzkonzept vorgegebenen 46 Maßnahmen und der damit verbundenen Minimierung der Infektionsgefahr aktiv mitzuwirken.

Dafür recht herzlichen Dank, bleiben Sie gesund. 47

**Das Infektionsschutzkonzept für das Sommersemester 2022** wurde 48  
im Auftrag und Zusammenarbeit mit Herrn **Prof. Dr.-Ing. Dirk Jacob** - *Vizepräsidenten für Lehre und Bildung*  
und fachlicher Unterstützung von Herrn **Dr. Peter Nikodem** - *Betriebsarzt Hochschule Kempten*  
und Herrn **Johannes Maurer** - *Sicherheitsingenieur Hochschule Kempten*  
erstellt.

Kempten, 05.05.2022 49

Prof. Dr.-Ing. Dirk Jacob  
Vizepräsident Lehre und Weiterbildung